

Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten

(Vom Landesjugendhilfeausschuss am 12.07.1999 beschlossen)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze binden die Verwaltung des Landesjugendamtes bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen zur Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte gemäß § 45 SGB VIII und bei Überprüfungen gemäß § 46 SGB VIII (Prüfung unter pädagogischen Gesichtspunkten).

Diese Grundsätze, die Mindestanforderungen darstellen, gelten für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Spielfläche

Flächen von Räumen, die für die Betreuung der Kinder vorhanden und jederzeit nutzbar sind, gelten als Spielfläche.

Von der Spielfläche werden die Stellflächen für Kinderbetten, Liegenschränke und Schultische abgezogen.

Keine Spielflächen sind Sanitär- und Wirtschaftsräume sowie Flure, soweit diese als Fluchtwege und Durchgänge dienen.

2.2. Regelmäßig pädagogisch genutzte Räume

Regelmäßig pädagogisch genutzte Räume sind Hauptspielräume und Nebenräume einer Einrichtung.

3. Raumkonzept

3.1. Grundlegende Anforderungen an Kindertagesstätten

1. Eine Mindestspielfläche von 3,5 m² für jedes regelmäßig betreute Kind muss vorhanden sein.
2. Die Anzahl der Kinder pro regelmäßig pädagogisch genutztem Raum darf höchstens 18 Kinder betragen. Werden ausschließlich Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut, so sind höchstens 10 Kinder pro regelmäßig pädagogisch genutztem Raum zulässig.

Bei Altersmischung mit Kindern im Krippenalter sollte der Anteil der Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nicht zu hoch sein und keinesfalls mehr als 10 Kinder betragen.

3. Mobiliar und Einbauten in regelmäßig pädagogisch genutzten Räumen müssen kindgerecht gestaltet und nutzbar sein.

4. Bei der Planung von Neubauten ist zu beachten, dass die regelmäßig pädagogisch genutzten Räume im Erdgeschoss einen direkten Zugang zur Freifläche haben sollen.

3.2. Haupt- und Nebenräume

Die Anordnung der regelmäßig pädagogisch genutzten Räume soll die Möglichkeit bieten, unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen Rechnung tragen zu können.

Es soll für jede Gruppe ein Haupt- und ein Nebenraum vorhanden sein. Durch die Bereitstellung von Nebenräumen und durch Raumgliederungen ist anzustreben, dass voneinander unabhängige Tätigkeiten der Kinder möglich sind.

Die Nebenräume können Schulräume sein.

Unzulässig ist die regelmäßige Doppelnutzung von Hauptspielräumen durch verschiedene Kindergruppen (Vormittags- und Nachmittagsbetreuung).

3.3. Sanitärbereich

Die Sanitäreinrichtungen müssen dem Alter und dem Entwicklungsstand der zu betreuenden Kinder angepasst sein.

Sinnvoll ist es, die einzelnen Sanitärbereiche in der Nähe der Hauptspielräume anzuordnen.

Bei der Gestaltung der Toiletten ist zu berücksichtigen, dass ein ausreichender Schutz der Intimsphäre der Kinder gegeben ist.

Im Grundsatz sollen für je zehn Kinder eine Toilette und eine Waschgelegenheit vorhanden sein.

Empfehlenswert ist es, für jede Einrichtung mindestens eine Duschgelegenheit vorzusehen sowie einen Fäkalabfluss bereitzustellen, wenn in der Einrichtung Töpfe verwendet werden.

Alternativ zur Topfbenutzung können Baby-Tiefspültoiletten angeboten werden.

3.4. Sport- und Bewegungsraum

Ein Raum der Kindertagesstätte soll zur Bewegungsförderung geeignet sein.

Empfohlen wird, den Bewegungsraum zusätzlich zu Haupt- und Nebenräumen bereitzustellen.

3.5. Sonstige Anforderungen an die Gestaltung der Einrichtung

3.5.1. In jeder Einrichtung sollen vorgehalten werden:

- a) Gelegenheiten für einen möglichst ungestörten Schlaf der Kinder, die in der Einrichtung schlafen,
- b) kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten für erkrankte Kinder,
- c) ein Platz für Elterngespräche und Besprechungen,
- d) Stellen zur Aufbewahrung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- e) vorübergehende Aufbewahrungsmöglichkeiten für Schmutzwäsche,
- f) eine ausreichend große und gut belüftbare Garderobe und
- g) Möglichkeiten zur Versorgung der Kinder, die ihnen die Fertigung ihrer Nahrung erfahrbar und vermittelbar machen können. Wird die Kindertagesstätte mit Essen aus anderen Einrichtungen versorgt, muss in der Einrichtung zumindest eine Küche vorhanden sein, in der warme Getränke und kleinere Speisen bereitet werden können.

3.5.2. Die Betreuung von Krippengruppen in Obergeschossen ist nicht zu empfehlen.

3.6. Freifläche

Für Spielmöglichkeiten im Freien soll für jedes Kind ein ausreichender Flächenanteil vorhanden sein. Eine Fläche von wenigstens zehn m² unbebauter Freifläche wird als zweckmäßig und angemessen erachtet.

4. Übergangsbestimmungen und Ausnahmeregelungen

4.1. Voraussetzungen für die Anwendung der Übergangsbestimmungen

Unter Würdigung der Gesamtumstände und nach pflichtgemäßem Ermessen können Übergangsbestimmungen und Ausnahmeregelungen unter den nachstehend genannten Bedingungen angewendet werden:

1. Das Wohl der Kinder und der gesetzliche Auftrag der Kindertagesstätte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
2. Eine bedarfsgerechte, wohnortnahe Versorgung mit Kita-Plätzen kann auf anderem Wege nicht gewährleistet werden.
3. Der Träger legt eine Planung vor, aus der hervorgeht, in welchem Zeitraum und auf welchem Wege er die Mindestanforderungen hinsichtlich der räumlichen Bedingungen zum Betrieb von Kindertagesstätten erfüllen wird.

4.2. Abweichung von der Mindestspielfläche

Ist der Betreuungsumfang erheblich verkürzt, können in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der festgelegten Mindestspielfläche zugelassen werden.

Zeitlich befristete Abweichungen sind möglich, wenn die Mindestspielfläche von 3,5 m² je Kind noch nicht erreicht werden kann und die Voraussetzungen nach 4.1. gegeben sind.

Die Mindestspielfläche von 2,5 m² je Kind darf nicht unterschritten werden.

4.3. Kindertagesstätten, die Schulräume nutzen

Die Nutzung von Klassenräumen als Hauptspielräume für Kindertagesstättengruppen kann in entsprechender Anwendung von 4.1. zeitlich befristet genehmigt werden.